

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 40. Änderung Flächennutzungsplan – „Hofstelle Osseforth“, Gemeinde Rhede (Ems)

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 18.05.2020
2. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf vom 19.05.2020
3. Wasserverband Hümmling, Werlte vom 08.06.2020
4. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 09.06.2020
5. Stadt Papenburg, Papenburg vom 27.05.2020
6. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 03.06.2020
7. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover vom 28.05.2020
8. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 19.05.2020
9. Niedersächsische Landesforsten, Ankum vom 09.06.2020
10. Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 18.05.2020
11. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 03.06.2020
12. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 08.06.2020
13. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 10.06.2020

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen

Datum: 15.06.2020

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel; <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen)
- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung) Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)
- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Entscheidungsvorschlag:

Die Belastung durch Bioaerosole soll vorwiegend durch den Einbau der neuesten Filtertechnik erfolgen. Der Nachweis über die tatsächliche Belastung wird im immissionsrechtlichen Verfahren gem. dem BImSchG, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorgesehen Filtertechnik, geführt.

Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Prüfung beachtet.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Neben Geruch und Stickstoff sind ebenso die Emissionen von Staub gem. TA Luft und Lärm in Anlehnung an die TA Lärm zu untersuchen.

Raumordnung

Gegenüber der o.g. Planung bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem 1 km breiten Suchkorridor für die Gleichstromverbindung A-Nord befindet, der nach aktuellem Stand der Planung als Vorzugskorridor favorisiert wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Ossevorth wird augenscheinlich als Fläche der höchsten Raumwiderstandsklasse (RWK I*) in die Betrachtung der Suchkorridore eingestellt, wie aus den aktuell vorliegenden Unterlagen zu A-Nord zu erkennen ist. Die Entscheidung über den genauen Korridorverlauf wird erst nach weiteren Untersuchungen und einem weiteren Beteiligungsverfahren von der Bundesnetzagentur getroffen werden.

Städtebau

Wiederkehrend in der Begründung (z.B. S. 3) wird beschrieben, dass es sich bei dem Betrieb um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb handelt. Der Begriff Landwirtschaft wird im § 201 BauGB definiert. Vorhaben eines landwirtschaftlichen Betriebes sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert und daher im Außenbereich zulässig. Handelt es sich also um einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb ist eine Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Aus dem Sinn und Zweck der Bauleitplanung kann abgeleitet werden, dass es sich eben nicht um einen landwirtschaftlichen, sondern um einen gewerblichen Betrieb handeln muss. Entsprechende Passagen sind in der Begründung abzuändern.

In der Begründung ist auf die Prüfung des städtebaulichen Planungskonzeptes einzugehen.

Der Betriebsinhaber wird Gutachten bezüglich der Ermittlung von Staubemissionen gem. TA Luft und Lärmemissionen in Anlehnung an die TA Lärm durch einen Fachgutachter erstellen lassen und im weiteren Verfahren offen legen.

Zur Kenntnisnahme.

Der Belang bezüglich des Suchkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord wird in die Begründung eingestellt. Planungsrechtliche Änderungen sind zurzeit nicht erforderlich.

Bei der Erstellung der Begründung für das weitere Verfahren wird darauf geachtet, dass die Bezeichnung gewerblicher Betrieb verwendet wird.

Die Begründung wird hinsichtlich der Prüfung gem. dem städtebaulichen Planungskonzept ergänzt.

Naturschutz

Das Plangebiet grenzt im Norden an den „Klosterweg“, der als Wirtschaftsweg genutzt und beidseitig von landschaftsbildprägenden Baumreihen begleitet wird. Nach Osten, Westen und Süden öffnet sich die freie und offene Landschaft, die als Kulturlandschaft anzusprechen ist und hier landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf den Ackerbau ausgerichtet. Vereinzelt sind auch kleinere Waldflächen oder lineare Gehölzstrukturen anzutreffen. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen haben mehrere Tierhaltungsanlagen ihren Standort. Das Plangebiet selbst wird von mehreren Wirtschafts- und Stallgebäuden geprägt und ist durch Verkehrs- und Betriebsflächen nahezu vollständig versiegelt. Entlang der Westseite verläuft parallel zum „Hinterster Westertangenweg“ eine naturschutzfachlich wertvolle Gehölzstruktur.

Forstfachliche Belange:

Forstfachliche Belange werden von den Bauleitplanungen nicht berührt.

Artenschutzrechtliche Belange:

Die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist nicht zwingend erforderlich. Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gebunden:

V 1:

Die vorhandenen Grün- und Gehölzstrukturen an der West- und Südseite des Plangebietes sind zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

V 2:

Vor dem Abriss- und/ oder dem Umbau vorhandener Gebäude hat eine kompetente Fachkraft (Biologe*in, Ornithologe*in, Landespfleger*in etc.) zu prüfen, ob die Gebäude von Brutvögeln oder Fledermäusen bewohnt oder genutzt werden. Die Prüfung hat die Brut- und Lebensstätten der geschützten Arten einzuschließen.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. **Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild sind für den Vorhabenträger**

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Rhede (Ems) verzichtet auf die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die neben genannten Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweis in die Planunterlagen eingestellt.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

<p>verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen, und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung sind die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und <u>unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden</u> Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf die linearen Gehölzstrukturen an der West- und Südgrenze des Plangebietes zu richten.</p> <p>Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.</p>	<p>Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.</p> <p>Die Art, die Lage und der Umfang der eventuell erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden detailliert in den Bauleitplanunterlagen dargestellt.</p>
<p>2. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf Datum: 10.06.2020</p> <p><u>Inhalt</u> <i>Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p>Die Gemeinde Rhede plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Tierhaltungsanlage Hofstelle Ossevorth“. Der Geltungsbereich mit einer Größe von 1,98 ha umfasst den vorhandenen Betriebsstandort am Klosterweg.</p> <p>Betriebe, die aufgrund ihrer Größe die Grenze der Vorprüfung nach UVPG überschreiten, sind nach BauGB nur noch genehmigungsfähig, wenn sie landwirtschaftlich, d.h. nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, indem sie über 50 % des Futters selbst erzeugen könnten. Immer, wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht gegeben ist, kann die Gemeinde die Genehmigungsfähigkeit durch</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>das Aufstellen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.</p> <p>Der Betrieb Ossevorth überschreitet an der Hofstelle die Schwelle der UVP-Vorprüfungspflicht. Aus diesem Grund plant der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb Ossevorth zur Sicherung des Betriebsstandortes die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Sondergebiet - gewerbliche Tierhaltung -“.</p> <p>Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung und Schweinemast betrieben. Das o.g. Vorhaben soll gewährleisten, dass an der Hofstelle z.B. Baumaßnahmen im Rahmen des Tierwohls durchgeführt werden können. Bisherige Planungen beinhalten die schrittweise Reduzierung der Tierhaltung sowie die Modernisierung der Stallanlagen. Um eine wirtschaftliche Betriebsführung zu gewährleisten umfassen die geplanten Änderungen die Umwandlung der vorhandenen Sauenställe zu Schweinemastställen mit 570 Plätzen und Ferkelställen mit 568 Plätzen. Zudem die Verringerung der vorhandenen Schweinemastplätze von 840 auf 740 Plätze.</p> <p>Lt. Punkt 1.5.5 der Antragsunterlagen wird zu dem o. g. Vorhaben ein Fachgutachten bezüglich Gerüche und der Stickstoffdeposition durchgeführt. Mögliche Schutzansprüche der umliegenden Nachbarschaft werden durch geeignete Minderungsmaßnahmen sichergestellt.</p> <p>Grundsätzlich wird aus landwirtschaftlicher Sicht die Ausweisung von Sondergebieten begrüßt, da dadurch den Betrieben Planungssicherheit gegeben wird.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Betriebsinhaber wird Gutachten bezüglich der Ermittlung von Staubemissionen gem. TA Luft und Lärmemissionen in Anlehnung an die TA Lärm durch einen Fachgutachter erstellen lassen und im weiteren Verfahren offen legen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3. Stellungnahme: Amprion GmbH, Dortmund Datum: 04.06.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen „Hofstelle Ossevorth“ liegt in einer Korridoralternative für das im Betreff genannten Höchstspannungsgleichstromkabelprojekt (Vorhaben Nr. 1 des BBPIG), das im Rahmen</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Belang bezüglich des Suchkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord wird in die Begründung eingestellt. Planungsrechtliche Änderungen sind zurzeit nicht erforderlich.</p>

<p>des Antrags nach § 6 NABEG eingereicht wurde.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung führt zwar zu räumlichen Einschränkungen unseres Trassenkorridors. Allerdings bieten sich nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Untersuchungskorridors planerische Möglichkeiten zur Umgehung eines Konfliktes mit der Bauleitplanung.</p> <p>Gegen die Festsetzung der Bauleitplanung bestehen derzeit grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten Sie jedoch, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>4. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Datum: 25.05.2020</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt entsprechend den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Versorgungsunternehmen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.</p>

<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer 04471 7011-295.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>5. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Datum: 09.06.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass uns bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht nach unseren Informationen praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen gegen Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Pla-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>nungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Es wurde ein Hinweis in die Bauleitplanunterlagen bezüglich Erfordernis von Baugrunduntersuchungen unter Berücksichtigung der aktuellen DIN-Normen eingestellt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>6. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen (Ems) Datum: 20.05.2020</p> <p><u>Inhalt</u> Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hofstelle Ossevorth“ der Gemeinde Rhede (Ems). Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortskerns von Rhede, südlich der Gemeindestraße „Klosterweg“. Die verkehrliche Erschließung soll über die Gemeindestraße „Klosterweg“ erfolgen, welche zum einen östlich an die Kreisstraße 166 und zum anderen im weiteren nördlichen Verlauf über die Gemeindestraße „Liebigstraße“ an die Landesstraße 52 (Zollstraße) angebunden ist.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

In Bezug auf die L 52 befindet sich das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom Geschäftsbereich Lingen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

- Sollte der Knotenpunkt L 52 / Liebigstraße zur Erschließung des Plangebietes genutzt werden, ist der Einmündungsbereich L 52 / Liebigstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens nach dem beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen. Dieser Ausbau ermöglicht einen ungehinderten Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung. Der Einmündungstrichter ist aus Gründen der Unterhaltung in bituminöser Befestigung herzustellen.
Für den Ausbau ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land (NLStBV, Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Kostenträger für den Ausbau der Einmündung ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde.
Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem GB Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

Der GB Lingen ist am weiteren Bauleitverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Gemeinde Rhede (Ems) wird in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger und dem Betriebsinhaber den Knotenpunkt L 52 / Liebigstraße so ausbauen, dass die Anforderungen des beigefügten Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ erfüllt werden.

Die vertragliche Regelung mit dem Straßenbaulastträger erfolgt rechtzeitig vor dem Beginn der Baumaßnahme.

Die Behörde wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Bauleitverfahren beteiligt.

VERFAHRENSGANG: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden keine grundlegenden Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:
Papenburg, 24.06.2020
Ing.-Büro W. Grote GmbH